

Einbruchschutz durch den Einsatz von Markierungssets zur Eigentumsidentifizierung

Voraussetzungen

für eine

Kooperationspartnerschaft

mit der

Polizei Bremen

Stand: Juni 2014

Sachliche Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren
Präsidialstab / PST 14 der Polizei Bremen

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges
Präsidialstab / PST 14 der Polizei Bremen

1. Allgemeine Hinweise

Die Polizei Bremen empfiehlt ratsuchenden MitbürgerInnen u. a. den Einsatz sogenannter künstlicher DNA, hier insbesondere die Gründung von Anwohnerinitiativen. Für den Erwerb von Markierungssets werden polizeilich Unternehmen empfohlen, welche Produkte zur Gegenstandsmarkierungen, die

- nicht sofort sichtbar sind,
- unter dem Einsatz polizeilicher Einsatzlampen (UV-Licht) sichtbar gemacht werden können,
- gesundheitlich unbedenklich sind,
- nach Aushärtung keinerlei Übertragungen verursachen (keine Diebesfalle),
- markierte Gegenstände objektiv nicht wertmindern und deren bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht einschränken und
- aufgrund der individuellen Beschaffenheit den Eigentümer mittels unternehmenseigener Datenbank bestimmen können

anbieten.

In einem angebotenen Markierungsset müssen zwingend entsprechende Labelingprodukte (Aufkleber und Hinweisschilder) enthalten sein, die äußerlich sofort erkennbar sind und auf einen Diebstahlschutz hinweisen.

Unternehmen, welche die hier aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und im Übrigen als zuverlässig eingestuft wurden, haben die Möglichkeit, eine Kooperation mit der Polizei Bremen einzugehen und auf einem polizeilichen Empfehlungsnachweis geführt zu werden. Anhand dieser Voraussetzungen können von der Polizei Bremen Unternehmen benannt werden, die sich dem Aufnahmeverfahren erfolgreich unterzogen haben.

2. Verfahrensweise

2.1 Antrag

Der formgerechte Antrag ist schriftlich bei der Polizei Bremen, ZTD 020 – Zentraler Einkauf, in deutscher Sprache zu stellen.

Jedes antragstellende Unternehmen hat zur Prüfung Unterlagen/Nachweise/Erklärungen über nachfolgende Anforderungen gesondert vorzulegen bzw. durch Unterschrift im Antrag zu bestätigen.

2.2 Anforderungen

Nur für antragstellende deutsche Unternehmen

2.2.1 Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Handelsregister

2.2.2 Handelsregisterauszug (soweit eingetragen)

2.2.3 Gewerbeanmeldung

- 2.2.4 Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei einer Behörde für den Betriebsleiter sowie den/die Inhaber oder den/die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens

Für alle Antragssteller

- 2.2.5 Eigenerklärung des antragstellenden ausländischen Unternehmens, dass gemäß der Bestimmungen des Herkunftslandes entsprechende Registrierungen der Punkte 2.2.1 – 2.2.3 gegeben sind
- 2.2.6 Eigenerklärung des Geschäftsführers des antragstellenden Unternehmens, nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt zu sein und Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses¹ oder vergleichbaren ausländischen Dokumenten
- 2.2.7 Selbsterklärung des Antragsstellers, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten
- 2.2.8 Patente bzw. Nachweise aller zum Einsatz kommenden Produkte
- 2.2.9 Vorlage einer Erklärung des Herstellers / Antragsstellers, dass die zum Einsatz kommenden Produkte gem. Punkt 4 den gesetzlichen Anforderungen bezüglich des Schutzes der Verbraucher vor chemischen Gefahren erfüllen²
- 2.2.10 Bescheinigung eines akkreditierten Instituts gem. 4.1.4 über die Analysierbarkeiten aller zum Einsatz kommenden Produkte
- 2.2.11 Bescheinigungen gem. 4.1.7 – Entfernbare Anhaftungen
Der Antragssteller kann auch auf andere Art nachweisen, dass diese Anforderungen erreicht oder übertroffen werden. In diesem Fall muss er die Äquivalenz der verwendeten Methoden nachvollziehbar belegen
- 2.2.12 Erklärung zur Anerkennung der Voraussetzungen für Vertriebsunternehmen als Grundlage und Einhaltung der dort enthaltenen Verpflichtungen

2.3 Datenerfassung

Der Antragssteller erklärt sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten zur Erstellung der Empfehlungsliste zu Bearbeitungs- und Überprüfungs Zwecken gemäß dieser Voraussetzungen durch die Polizei Bremen verarbeitet, mittels polizeilich zugänglichen Datensystemen überprüft, insbesondere gespeichert und zweckgebunden übermittelt werden dürfen. Antragsteller haben das Recht die Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen.

3 Pflichten des Antragssteller

Der Antragsteller verpflichtet sich

- 3.1 die eingesetzten Produkte, die Gegenstand des Aufnahmeverfahrens sind zu benennen

¹ Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30, Abs. 5, Bundeszentralregister (BZRG)

² Gemäß Chemikaliengesetz bzw. EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH, speziell Anhang XVII)

- 3.2 zur Abgabe schriftlicher, verbindlicher und eindeutiger Produktangebote mit konkreten Produktbezeichnungen³
- 3.3 zur verbindlichen, transparenten und festen Preisgestaltung für alle privaten und gewerblichen Nutzer
- 3.4 Mängel bezüglich der Produkthanforderungen gem. Ziffer 4 unverzüglich und eigeninitiativ der Polizei Bremen zu melden und zu beheben
- 3.5 zum Unterhalt eines regionalen Vertriebsweges, einer regionalen Verkaufsstelle und eines regional aktiven Verkaufsleiter / Ansprechpartner für die Polizei und die Bürger Bremens
- 3.6 im regionalen Vertrieb nur zuverlässige, d. h. nicht einschlägig vorbestrafte Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Überprüfung erfolgt durch Vorlage eines Führungszeugnisses des Mitarbeiters nach dem Bundeszentralregistergesetz
- 3.7 zur Datenbankführung und einfachen Bereitstellung sowie unentgeltlichem Zugriff für die Polizei Bremen⁴
- 3.8 die Verkaufszahlen und Verkaufsorte im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Polizei Bremen regelmäßig zu melden⁵
- 3.9 zur Bereitschaft, grundsätzlich für das Produkt medienwirksam zu werben
- 3.10 über Insolvenzen, geplante Betriebsauflösungen, Eigentümerwechsel und sonstige Umstände, die den Vertrieb der Markierungssets betreffen, der Polizei Bremen unverzüglich mitzuteilen
- 3.11 jederzeit – auch nach Beendigung des Vertriebes von Markierungssets- die datenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß 2.2.7 einzuhalten.

4 **Produktanforderungen** ⁶

4.1 **Markierungsflüssigkeit**

- 4.1.1 Markierungsflüssigkeiten müssen fluoreszierende Teile enthalten und durch das von der Polizei Bremen verwendete UV-Licht sichtbar zu machen sein⁷
- 4.1.2 Jede Charge soll einen einmaligen Code enthalten, der einem registrierten Flüssigkeitshalter zugeordnet werden kann
- 4.1.3 Von der getrockneten Markierungsflüssigkeit soll eine Probe genommen werden können

³ Alternativ gelten verbindliche Prospektangebote

⁴ Die Polizei erhält im konkreten Einzelfall unter Nennung des individuellen Codes eine Abfrage/ Leseberechtigung. **Das Unternehmen hat sich hierfür das Einverständnis seiner Kunden einzuholen**

⁵ Aktuell vierteljährig

⁶ Die Produkthanforderungen wurden in enger Abstimmung mit dem Fraunhofer INT erstellt

⁷ Die Einsatzlampen der Polizei Bremen reagieren im Nanogradbereich von 385 nm

- 4.1.4 Die Probe soll hinsichtlich des Flüssigkeitscodes ausgelesen werden können
 - a. vorab mit einer Lupe, Stabmikroskop oder handelsüblichen Mikroskop⁸ und
 - b. durch ein akkreditiertes Institut mit Sitz in Deutschland⁹
- 4.1.5 Die Markierungsflüssigkeit darf nicht toxisch und muss gesundheitlich unbedenklich sein¹⁰
- 4.1.6 Die Gegenstandsmarkierungen müssen innerhalb von 24 Stunden ausgehärtet sein und dürfen nach Aushärtung weder Personen beschmutzen noch Gegenstände in ihrem objektiven Wert nicht unerheblich mindern
- 4.1.7 Anhaftungen dürfen sich nicht mit leichtem Aufwand entfernen lassen. Maßgebend: DIN EN ISO-Verfahren¹¹ oder britischen Loss Prevention Standard 1225¹²
- 4.1.8 Die Haltbarkeit der Anhaftungen muss bei sachgemäßer Anwendung für mindestens zwei Jahre garantiert werden
- 4.1.9 Eine einfache Handhabung für Privatpersonen ist zu gewährleisten

4.2 Labeling – Aufkleber und Beschilderung von Anwohnerinitiativen

Zu jedem Markierungsprodukt müssen dem Kunden parallel Deklarierungsprodukte, im Regelfall Aufkleber (Labeling), ausgehändigt/geliefert werden.

Über das Labeling wird auf den Einsatz von Diebstahlschutz hingewiesen. Täter sollen dadurch abgeschreckt werden und von ihrem Tatentschluss abweichen.

Es ist daher erforderlich, dass

- 4.2.1 ein wiederkehrendes „Coperate Design“ verwendet wird und
- 4.2.2 zusätzlich Beschilderungen bzw. Hinweistafeln zur Kenntlichmachung von Anwohnerinitiativen gemäß Absprache mit der Polizei Bremen bereitgestellt werden.

5 Aufnahme auf die polizeiliche Empfehlungsliste

Das Präventionszentrum der Polizei Bremen erkennt Unternehmen an, sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und ein Kooperationsvertrag geschlossen wurde. Ist dies der Fall, werden Unternehmen im Unternehmensnachweis der Polizei Bremen benannt. Polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, werden bei der Prüfung des Antrages berücksichtigt, sofern der Antragsteller in die polizeiliche Datenverarbeitung zu dem zuvor genannten Zweck einwilligt.

⁸ In der Regel Mikropunkte mit Beschriftung auf der Oberfläche

⁹ Ausreichend ist eine Niederlassung in Deutschland. Bescheinigung gem. 2.2.10 ist erforderlich

¹⁰ Siehe 2.2.9

¹¹ Gitterschnittkennwert nach DIN EN ISO 2409 von höchstens 3 auf mit Lösungsmittel gereinigter Glasplatte

Nach DIN EN ISO 1514 und Glasübergangstemperatur von mindestens 60 Grad C nach DIN EN ISO 11357-2

¹² „Resistance rating“ von mindestens 3 nach dem britischen Loss Prevention Standard 1225 „Requirements for The LPCB Approval an Listing of Asset Marking Systems“

6 Auflösung des Kooperationsvertrages – Streichung von der polizeilichen Empfehlungsliste

Gründe für eine Auflösung und eine Streichung können insbesondere sein

- Antrag des Unternehmens
- Geschäftsaufgabe
- Nicht behebbarer Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen (Ziffer 2)
- Nichteinhaltung von Aufnahmeverpflichtungen (Ziffer 3)
- Sonstige Verfehlungen, die geeignet sind, das Ansehen der Polizei zu schädigen

Das Unternehmen ist formlos zu hören.

Nach der Aufhebung des Kooperationsvertrages ist eine Übergabe der Kundendatei unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bedingungen zu gewährleisten.¹³

7 Schlussbemerkung

Die Aufnahme der / des Antragsstellers auf die polizeiliche Empfehlungsliste obliegt der Entscheidung der Polizei Bremen.

Mit der Aufnahme kann kein Rechtsanspruch erhoben werden.

¹³ Das Unternehmen hat sich hierfür das Einverständnis seiner Kunden einzuholen